Satzung

der Ortsgemeinde Lissendorf

über die Begründung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hat im Rahmen des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert duch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begründung des Vorkaufsrechtes

Die Ortsgemeinde Lissendorf begründet an den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ihr besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB über ihr gesetzliches Vorkaufsrecht entsprechend § 24 BauGB hinaus.

Die Satzung wird zur Sicherung der unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Auf Eich – Gewerbegebiet Teil II" und damit zum Wohle der Allgemeinheit erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Ortsgemeinde Lissendorf steht ein Vorkaufsrecht an allen nachfolgend aufgeführten Grundstücken zu:

Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück-Nr. 24, Flur 8, Flurstücke Nr. 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60.

Sollte ein Grundstück nach Teilung, Vereinigung oder aus sonstigen Gründen nicht mehr bestehen, so erstreckt sich die Gültigkeit dieser Satzung auch auf die neu gebildeten Grundstücke, soweit diese zum festgelegten Planbereich gehören.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ausübung des Vorkaufsrechtes

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 24 ff. BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lissendorf, den

Rudolf Mathey Ortsbürgermeister



Hinweis nach § 24 (6) der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

